

**amtliche Bekanntmachung**

020 K 016/23



## **AMTSGERICHT SIEGEN**

### **BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft** soll am

**Dienstag, 09.07.2024, 13:30 Uhr,  
im Amtsgericht in Siegen, Berliner Straße 21-22, Saal 010**

das im Grundbuch von Neunkirchen Blatt 1235 eingetragene Grundstück

*Grundbuchbezeichnung:*

Gemarkung Neunkirchen Flur 17 Flurstück 85, Gebäude- und Freifläche,  
Hochstraße 53, 541 qm groß

versteigert werden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich im Gebiet der Gemeinde Neunkirchen.

Bebauung laut Gutachten ohne Gewähr für die Richtigkeit:

Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung (Fertighaus); eingeschossig; unterkellert;  
ausgebautes Dachgeschoss; freistehend; mit Anbau auf der Garage; Baujahr 1984;  
Wohnfläche rd. 138 m<sup>2</sup>

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.04.2023  
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 193.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegen, 13.03.2024